

**„Altes Herkommen“ im Kodifikationszeitalter (19. Jahrhundert):
Die Schwyzer Rechtspraxis zwischen Gewohnheitsrecht und Kodifikation**

Marius Tongendorff, MLaw

1. Rechtsgeschichtlicher Überblick: Der Schwyzer Schritt in die Moderne

„Schwyz“ bezeichnet v.a. den Talkessel und den heutigen Bezirk Schwyz. Die Landschaften March, Höfe, Einsiedeln und Küssnacht wurden im Verlaufe des 14./15. Jh. schwyzerisch, Gersau erst 1816/17. Sukzessive und v.a. im 18. Jh. wurden die anfänglich grossen Freiheiten der alten Landschaften beschränkt.

1798 wurde die Schweizerische Eidgenossenschaft von Napoleonischer Truppen besetzt. March/Höfe wurde dem Kanton Linth (Hauptort Glarus), der Rest dem Kanton Waldstätte (Hauptort Schwyz) zugeschlagen. Nach Auflösung der Helvetischen Republik und der Schwyzerischen Wiedervereinigung 1803 drängte die Führung *„auf sämmtliche Rückerhaltung der von unseren Vorvätern mit saurem Schweis und Blut errungenen und von selben ererbten Freyheit und Gerechtigkeit“*, da es *„doch traurig wäre, wenn man nun dasjenige nicht einmal mehr den Muth haben sollte zurückzubegehren, was unsere Vätter mit 300 Jährigem beständigen Kriegen erworben hatten!“*¹ Auch die Bewohner der Landschaften waren froh, dem Joch der Besatzung entflohen zu sein und erduldeten vorerst die schlechtere Rechtsstellung gegenüber Altschwyz. Der Funke der Freiheit indes glimmte, führte wegen Verfassungsverfehlungen 1814 fast und 1831-33 vorläufig zur Kantonsteilung: Dem konservativen Alten Land (und dem alliierten Hinteren Hof Wollerau) stand nunmehr der liberale Kanton Schwyz Äusseres Land entgegen. Strategische Fehler der innerschwyzischen Führung führte schliesslich zur Besetzung des Gesamtkantons sowie zur ersten „richtigen“ Verfassung. Gewannen hier die Liberalen, schlugen die Konservativen zurück, was zur Prügellandsgemeinde von 1838 führte. Nach der Niederlage im Sonderbundskrieg 1847 setzten sich die Liberalen abermals durch.

¹ Versammlung eines hochweisen dreifachen Instructions-Raths den 23^{ten} Brachmonat [= Juni] 1803, in: Dreifachen Kantons Raths Protocoll 1803-1831 (STASZ, cod. 655), S. 1.

2. Instanzen

Die Maienlandsgemeinde, die Versammlung der freien „Landmänner“, war bis 1798 oberste Gewalt des Kantons. An ihr waren Bürger der Landschaften nicht stimmberechtigt. Daneben traten im 15./16. Jh. die Beisassen sowie im 17./18. Jh. die „Tolerierten“. Anfänglich unterlag die (Blut-)Gerichtsbarkeit der Landsgemeinde. Im 16. Jh. ging diese Gewalt auf den Zweifachen Landrat („die alten und neuen Sechzig“) über. Die Institutionen überdauerten – mit Ausnahme der Helvetik – bis 1833. Eine Gewaltentrennung erfolgte erst mit der Verfassung.

3. Rechtsquellen

Das Landbuch von Schwyz ist in ca. zehn verschiedenen Handschriften überliefert und setzt sich aus Beschlüssen der Landsgemeinde zusammen. Das Problem der Systemlosigkeit wurde mittels alphabetischen „Auszügen“ gelöst, welche zusätzlich noch Raths-Erkenntnissen beinhalteten.

Ein eigentliches Strafgesetz wurde in Schwyz erst 1869 in drittem Anlauf eingeführt. Vorher behelfen sich die Strafgerichte ab 1833 mit den Organischen Gesetzen, der Verfassung, den „25 Landespunkten“ (eine Art „Ur-Verfassung“, bestehend aus Landsgemeindebeschlüssen), ab 1848 dem Luzerner Strafgesetz, vorher eventuell mit der Carolina.

4. Urteile

Vor 1833 bestand ein Urteil nur aus einer jahrhundertealten Formel. Danach entsprechen diese mehr oder weniger dem heutigen Standart mit Erwägungen. Der Urteilstyp war fortschrittlich, die Strafen weniger: Ausstellung am Pranger, Ausstäuben, Landesverweis oder „Einbannung“. Das Archivgut ab 1844 wurde noch nicht gesichtet.

ABSTRACT

Über Jahrhunderte war die Landsgemeinde, die Versammlung der freien Männer, oberstes Organ und urteilte über die Todesstrafe. Im 16. Jahrhundert ging diese Macht auf den zweifachen Landrat über. Erst nach der Kantonsteilung 1831 und der Wiedervereinigung 1833 entschieden Gerichte.

Es sind ca. 20 Landbücher sowie alphabetische Auszüge überliefert. Ein eigentliches Strafgesetz wurde in Schwyz erst 1869 eingeführt. Vor 1833 herrschte die althergebrachte Übung, danach beriefen sich die Gerichte mit ausserkantonalem Strafgesetzen sowie der Verfassung.

Ein moderner Urteilsstil mit Erwägungen wurde erst 1833 eingeführt. Vorher bestanden diese aus einer jahrhundertealten Formel. Bis in die 1850er Jahre wurde Pranger und Auspeitschung angewendet.